

„Vorwärts, Marsch“ in der Sackgasse

*Von Christoph Schütz**

Die beiden Bundesgerichtsentscheide zum „Bob Marley Bild“ und zum „Meili Bild“ haben in den Medien und an Fachtagungen wiederholt zu kontroversen Diskussionen geführt; der Ruf nach einer Gesetzesänderung ist unüberhörbar. Wer ein der Praxis und dem Medium angemessenes Urheberrecht für Fotografien will, muss sich vorrangig mit den Eigenschaften von Fotografien auseinandersetzen. Nachfolgend wird aus medienwissenschaftlicher Perspektive aufgezeigt, wieso mit der aktuellen Rechtsprechung keine vernünftigen Urteile möglich sind und welcher Paradigmenwechsel einen Ausweg aus der aktuellen Sackgasse bieten könnte.

Im professionellen Bildermarkt besteht unter den Anbietern wie Nutzern weitgehend Einigkeit darüber, dass der Urheber einer Fotografie auch die Verwertungshoheit über dieselbe besitzt. Die schweizerische Rechtsprechung hat jedoch wiederholt gezeigt, dass diese Praxis juristisch nicht in allen Fällen abgesichert ist. Diese Diskrepanz zwischen Praxis und Rechtsprechung sorgt bei den Beteiligten verständlicherweise für Verwirrung. Wesentlich problematischer ist jedoch, dass die Gesetzgebung, auf die sich die Juristen bei ihren Urteilen stützen, aus medieninhärenten Gründen gar keinen Sinn macht. Wieso das so ist, wird nachfolgend aufgezeigt.

Was ist eine Fotografie?

Die Probleme, die sich bei der Formulierung sowie der Anwendung eines Urheberrechts auf die Fotografie ergeben, liegen zu einem wesentlichen Teil im äusserst komplexen und paradoxen Wesen

Die für diesen Beitrag massgeblichen Artikel aus dem Urheberrechtsgesetz (URG):

- Art. 1 Abs. 1: Dieses Gesetz regelt: a.) den Schutz der Urheber und Urheberinnen von Werken der Literatur und Kunst;
- Art. 2 Abs. 1: Werke sind, unabhängig von ihrem Wert oder Zweck, geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben.
- Art 2 Abs. 2: Dazu gehören insbesondere: (...) g.) fotografische, filmische und andere visuelle Werke;

dieses Mediums selbst begründet. Wer sich mit urheberrechtlichen Fragen rund um Fotografie beschäftigt, muss deshalb grundlegende Eigenschaften dieses Bildmediums verstehen.

Jede Fotografie ist das Resultat eines physikalischen Vorgangs: Licht fällt durch ein Objektiv auf ein lichtempfindliches Material und hinterlässt dort eine Spur, eine Fotografie ist entstanden. Je nach verwendeter Technik entspricht diese Fotografie mehr oder weniger genau jenem visuellen Eindruck, den wir auch mit blossen Auge wahrnehmen können. Jede Fotografie ist aber ebenso das Resultat einer willentlichen Entscheidung des Fotografen oder der Fotografin: Wann, wovon und wie genau ein Bild gemacht wird, entscheidet nicht der Apparat, sondern der Mensch. Damit eine Fotografie zu Stande kommt, braucht es also immer *zwei* Akteure: Den Apparat *und* den Menschen. Jede Fotografie muss deshalb sowohl als ein von einem Apparat generiertes Abbild und gleichzeitig als das Resultat eines willentlichen Aktes verstanden werden.

Um genau diese Dualität geht es im Kern bei urheberrechtlichen Streitigkeiten: Der Richter muss entscheiden, ob eine Fotografie das Resultat einer geistigen Schöpfung mit individuellem Charakter ist und damit geschützt werden kann, oder ob es sich um ein blosses Abbild handelt, das keinen Schutz genießt. Da jede Fotografie – wie oben gezeigt – aus medieninhärenten Gründen immer beides ist, kann eine solch

ausschliessliche Entscheidung gar nicht gefällt werden. Möglich ist lediglich eine Einschätzung, ob *das Mass* an „geistiger Schöpfung“ und „individuellem Charakter der Bildgestaltung“ genügen, um eine Fotografie urheberrechtlich zu schützen. Als Beurteilungsgrundlage dient gemäss der aktuellen schweizerischen Rechtsprechung lediglich die „in der Fotografie selber sichtbare Gestaltung“, weder die Entstehungsgeschichte noch der Bildinhalt dürfen dabei berücksichtigt werden.¹ Wie wenig Sinn diese Einschränkungen machen und zu welch absurden Urteilsbegründungen sie führen, wird weiter unten an Beispielen aufgezeigt. Da für die Richter aber nun einmal die *Gestaltung* im Vordergrund steht, wird diese hier vorerst genauer untersucht.

Inwieweit kann eine Fotografie gestaltet werden?

Zunächst muss der Begriff „Gestaltung“ im Zusammenhang mit Fotografie relativiert werden. Der Fotograf kann nämlich das Bild, das seine Kamera aufnimmt, nicht im eigentlichen Sinn „gestalten“, dieses entsteht – wie oben dargelegt – durch einen physikalischen Vorgang. In dieser Hinsicht unterscheidet sich der Fotograf unter anderem auch vom Maler: Der Fotograf *nimmt ein Bild auf*, der Maler *stellt es her*. Das, was sich später als *Gestaltung* in einer Fotografie niederschlägt, hängt von Umständen ab, die – genau betrachtet - alle bereits *vor* der Entstehung des Bildes bestanden haben. Diese „Gestaltungs-

¹ Bundesgerichtsentscheid 4C.111/2002/lma, Abschnitt C, Absatz 2.3

möglichkeiten“ können grundsätzlich in zwei Kategorien eingeteilt werden: *Was* nehme ich auf und *wie* nehme ich es auf?

Das *Was* bezieht sich auf das abgebildete Objekt, also das Fotosujet. Hier hat der Fotograf auf vier verschiedenen Ebenen Einflussmöglichkeiten:

1. Die generelle Wahl des Sujets. Die geistige Leistung kann z.B. in der Idee bestehen, ein bestimmtes Sujets durch Fotografie ins öffentliche Bewusstsein zu rücken.
2. Die Inszenierung des Sujets. Dazu gehören z.B. Anweisungen an ein Modell in der Porträtfotografie oder das Inszenieren einer Situation in der Kunst-, Presse- oder Werbefotografie.
3. Die Wahl des Ausschnitts des vorhandenen Sujets und damit auch die Wahl der Aufnahmeperspektive.
4. Die Wahl des Zeitpunkts der Aufnahme (was streng genommen der Wahl des Sujets entspricht, da sich jedes Sujet im Lauf der Zeit verändert).

Das *Wie* – als zweite Kategorie der „Gestaltungsmöglichkeiten“ - bezieht sich auf sämtliche technischen Aspekte: Wahl des Objektivs, des Aufzeichnungsmediums, der Schärfe, der Blendenöffnung, der Verschlusszeit, Einsatz von Filtern, etc.

Anerkennt man dieses Spektrum an gestalterischen Möglichkeiten, wird Folgendes klar: Gestalterische Leistung in der

Fotografie umfasst mehr, als das, was sich später eventuell aus einem Bild als „Gestaltungselement“ ablesen lässt. Der Grundsatz der bisherigen Rechtsprechung, wonach die gestalterische Leistung „im Werk selbst zum Ausdruck“² kommen muss, ist deshalb dem Medium nicht angemessen. So können das Generieren einer Bildidee, das Auffinden eines exklusiven Sujets oder eine aufwändige Inszenierung einer Aufnahme, sehr wohl eine bildbeeinflussende, schöpferische Leistung darstellen, ohne dass diese Leistung in der Fotografie selber in Form von „Gestaltung“ explizit sichtbar wird. So hat zum Beispiel das Fotografenpaar Becher in Deutschland über Jahre hinweg Wassertürme auf unspektakuläre, streng dokumentarische Weise fotografiert und dadurch das Bewusstsein der Öffentlichkeit für diese Baudenkmäler geschärft.

Umgekehrt lassen sich mühelos Fotografien finden, aus denen ein Richter aufgrund der geltenden Praxis eine „individuelle Gestaltung“ und damit eine „geistige Schöpfung“ herauslesen könnte, obwohl der Urheber diese Gestaltung weder beabsichtigt noch wirklich geleistet hat (*Abb.1*).

² Bundesgerichtsentscheid 4C.111/2002/lma, Abschnitt C, Absatz 2.1



Foto: Christoph Schütz

Abb. 1: Eine Fotografie mit einer Gestaltung von zweifellos „individuellem Charakter“, die ein Richter auf „menschlichen Gestaltungswillen“ zurückführen könnte und so dieses Bild – gemäss der aktuellen Rechtsprechung – als „Werk der Kunst“ einstufen müsste. Es handelt sich um einen unbeabsichtigten „Leerschuss“ des Autoren, wie er jeweils zu Filmbeginn gemacht werden muss, bis der Bildzähler der Kamera auf 0 steht...

Gestaltung ist nicht immer sichtbar

Prominentes Opfer dieser nur auf gestalterische Aspekte *der Fotografie selber* fixierten Betrachtungsweise ist das "Meili-Bild" der Fotografin Gisela Blau (Abb. 2): Letztere hat vergeblich darauf hingewiesen, dass ihre schöpferische Leistung bei diesem Bild darin bestanden habe, dass Christoph Meili überhaupt - und dazu noch mit den beiden Folianten - hätte fotografiert werden können. Das Bundesgericht anerkannte zwar die schöpferische Leistung, argumentierte jedoch, dies reiche nicht für den Schutz, weil das fotografierte

Objekt nicht „als Gestaltungselement dazu verwendet wird, der Fotografie individuellen Charakter zu verleihen“³. Der urheberrechtliche Schutz dieser Fotografie wurde also abgelehnt, weil sich die schöpferische Leistung der Fotografin nicht in Form einer speziellen Bildgestaltung in der Fotografie niedergeschlagen hat. Diese Begründung macht aus den oben dargelegten, medieninhärenten Gründen, keinen Sinn.



Foto: zvg

Abb. 2: Die Urteile zu zwei Fotografien wurden in mehreren Medien kontrovers diskutiert, so auch in der NZZ am Sonntag (Ausgabe vom 14. Nov. 04), links: „Marley“-Bild (geschützt), rechts: „Meili“-Bild, (nicht geschützt).

Sofern der Gesetzgeber wirklich den urheberrechtlichen Schutz von der gestalterischen Leistung abhängig machen will, wäre zumindest der Beurteilungsrahmen weiter zu stecken, so wie dies auch die heutige Medienwissenschaft in der Bildanalyse tut: Dabei spielen folgende drei Ebenen eine Rolle: Der *Aufnahmekontext*, die *Fotografie selber* und der *Rezeptionskontext*.

³ Bundesgerichtsentscheid 4C.111/2002/lma, Abschnitt C, Absatz 2.3

Positivkriterien für den Urheberrechtsschutz

Ein zweites Urteil des Bundesgerichts macht klar, dass auch die von ihm genannten Positivkriterien für den urheberrechtlichen Schutz weder dem Medium Fotografie gerecht werden noch über den Einzelfall hinaus taugen können. Das Bundesgericht hat beim „Bob Marley – Urteil“⁴ (Abb. 2) jene zwei Kriterien genannt, die einer Fotografie zum Status eines urheberrechtlich geschützten Werks verhelfen: Erstens muss die Fotografie in Bezug auf die Gestaltung einen „*individuellen Charakter*“ haben (oder anders ausgedrückt: Statistisch einmalig sein). Zweitens muss sie auf einem „*menschlichen Gestaltungswillen*“ beruhen (oder anders ausgedrückt: Ausdruck einer Gedankenäußerung sein). Dabei müssten sich sowohl der individuelle Charakter wie der menschliche Gestaltungswille einzig und allein *aus der Fotografie selber* ableiten lassen, das abgebildete Sujet oder die Entstehungsgeschichte der Fotografie dürften für diese Beurteilung keine Rolle spielen.

Gestützt auf diese zwei Kriterien wurde das Bob Marley Bild mit folgender Begründung als „geistige Schöpfung der Kunst“ urheberrechtlich geschützt:

Der individuelle Charakter (und damit die statistische Einmaligkeit) der Fotografie sei gegeben durch „die besondere Mimik und Haltung des Abgebildeten, vor allem

die fliegenden Rasta-Locken und ihre an eine Skulptur gemahnenden Formen, wobei ein besonderer Akzent durch den Schatten gesetzt werde, den eine horizontal fliegende Locke auf das Gesicht werfe“. Auch „die Anordnung der einzelnen Bildkomponenten und der jeweilige Raum, den sie im Verhältnis zueinander ausfüllen, ebenso wie die Verteilung von Licht und Schatten“ würden zur „individuellen Gestaltung der Fotografie beitragen“. Hinzu komme schliesslich, dass das Wirken eines menschlichen Gestaltungswillens erkennbar sei. Dieser manifestiere sich „in der Wahl des Bildausschnittes und dem Zeitpunkt des Auslösens der Bildaufnahme während eines bestimmten Bewegungsablaufs des Sängers“.

Der erste Teil der Begründung beschreibt zwar die Fotografie, ebenso ist sie aber auch als Beschrieb der fotografierten *Situation* lesbar, die sich zu einem bestimmten Zeitpunkt und von einem gewissen Ort aus gesehen genau so präsentiert hat. Mit anderen Worten: Was das Bundesgericht hier beschreibt (Mimik, Schatten, Licht, etc.), schlägt sich in der Fotografie nur deshalb als etwas mit „individuellem Charakter“ nieder, weil die Situation *an sich* diesen „individuellen Charakter“ in sich trug. So hätten die fliegenden Rasta-Locken auch ohne Fotografen einen an eine Skulptur mahnenden Schatten geworfen. Wenn nun ein Fotograf – Gestaltungswille hin oder her - diese Situation, der das Bundesgericht „individuellen Charakter“ attestiert, ablichtet, erhält auch die Fotografie diesen

⁴ Bundesgerichtsentscheid 4C.117/2003, publiziert in *medialex* 2/04 S. 99 ff

„individuellen Charakter“. Das ist nicht mehr als die logische Konsequenz aus dem Abbildcharakter des Mediums Fotografie. Anerkennt man diese Abhängigkeit der Fotografie von einem real existierenden Sujet, wird Folgendes klar: Der Anspruch des Bundesgerichts, bei der Beurteilung des individuellen Charakters einer Fotografie dürfe das Sujet keine Rolle spielen, ist unvereinbar mit dem Wesen des Mediums und deshalb absurd.



Abb. 3: Die aus einer Fotografie ablesbare „Gestaltung“ ist untrennbar mit dem aufgenommenen Gegenstand verbunden.

Geschützt werden das Ästhetische und das Spezielle

Fragt man sich etwas genauer, woran sich das Bundesgericht ausrichtet, wenn es nach einem „individuellen Charakter“ resp. einer „statistischen Einmaligkeit“ in der Gestaltung sucht, wird klar, dass hier – wohl weder gewollt noch eingestanden – Vorstellungen von Originalität und Ästhetik im Spiel sind. Schützen will das Bundesgericht Fotografien, die sich „vom Gewöhnlichen“ irgendwie abheben. Dieser Ansatz ist zwar sehr gut nachvollziehbar, weil er einer bei uns gesellschaftlich verankerten Vorstellung folgt, wonach das

Spezielle höher zu werten sei als das Normale und das Gestaltete höher als das nicht Gestaltete. In die selbe Richtung weist übrigens die offensichtlich bestehende Einigkeit in der einschlägigen Literatur, wonach „banale Knipsbilder“ nicht urheberrechtlich geschützt sein sollen.⁵ Dabei wird offenbar ignoriert, dass die „Gestaltung“ eines banalen Knipsbildes ebenso einmalig sein kann, wie jene eines Meisterwerks. Kommt hinzu, dass der Ausschluss von „Knipsbildern“ als solchen, dem – wie oben gezeigt zwar unsinnigen - Grundsatz des Bundesgerichts widerspricht, wonach die Entstehungsgeschichte einer Fotografie nicht in die Beurteilung einfließen dürfe.

Eine Beurteilung der Originalität und Ästhetik einer Fotografie gerät zudem in Konflikt mit einem weiteren Grundsatz des Bundesgerichts, wonach der ästhetische Wert eines Werks weder zu beurteilen noch zu berücksichtigen sei.⁶

Ein Kriterium, das keines sein kann

Zum zweiten Teil der Begründung im Bob Marley – Urteil: Wenn die Wahl des Bildausschnittes und die Wahl des Auslösezeitpunktes genügen, um „menschlichen Gestaltungswillen“ unter Beweis zu stellen, darf man sich die Gegenfrage gestatten, wie denn eine Fotografie aussehen würde, bei der weder ein Bildausschnitt noch ein Zeitpunkt des Auslösens gewählt wurde... Die Begründung des Bundesgerichts führt also zum

⁵ Bundesgerichtsentscheid 4C.117/2003, publiziert in medialex 2/04, Abschnitt 4.5, S.102

⁶ Bundesgerichtsentscheid 4C.117/2003, Abschnitt 4.1., publiziert in medialex 2/04, S.100

wohl kaum beabsichtigten Umkehrschluss, dass jede Fotografie das Kriterium des menschlichen Gestaltungswillens erfüllt, weil bei jeder Fotografie zwingend ein Ausschnitt und ein Zeitpunkt des Auslösens gewählt werden *muss*. Ob es sich beim Fotosujet um ein bewegtes Objekt handelt oder nicht, spielt streng genommen gar keine Rolle.

Urteile, die Verwirrung schaffen

Appliziert man die beiden vorgenannten Positivkriterien zur Erlangung des urheberrechtlichen Schutzes - und damit der Einstufung einer Fotografie als ein Werk der Kunst (!) - , zum Beispiel auf die Sportfotografie, wird klar, dass wohl an jedem Eishockeymatch wesentlich mehr Kunst produziert denn Tore geschossen



Foto: Aldo Ellena

Abb. 5: Diese Fotografie ist mindestens so „einmalig gestaltet“, wie das Bob Marley Bild, zudem hat der Fotograf einen bestimmten Ausschnitt sowie einen bestimmten Moment zur Aufnahme genutzt und so seinen menschlichen Gestaltungswillen“ unter Beweis gestellt. Also dürfte gemäss den Kriterien des Bundesgerichts auch dieses Bild Kunst sein.

werden: In den meisten Sportbildern lässt sich eine „statistische Einmaligkeit“ finden, die mit jener des Bob Marley Bildes vergleichbar ist. Ebenso wenig lässt sich abstreiten, dass ein Sportfotograf einen bestimmten Ausschnitt und einen bestimmten Moment für seine Aufnahme genutzt und damit seinen „menschlichen Gestaltungswillen“ unter Beweis gestellt hat. Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass die vorgenannten Urteilsbegründungen mehr Verwirrung stiften denn Klarheit schaffen und deshalb die entsprechenden Urteile auch nicht als Leiturteile dienen können.

Nötiger Paradigmenwechsel

Es geht in diesem Beitrag nicht darum, die vom Bundesgericht gefällten Urteile zu kritisieren, vielmehr soll aufgezeigt werden, aus welchen medieninhärenten Gründen mit dem aktuellen Urheberrecht und der aus diesem hervorgegangenen Rechtsprechung für Fotografien gar keine vernünftigen Urteile möglich sind. Es ist deshalb wünschbar, dass der Gesetzgeber bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit einen Paradigmenwechsel vollzieht und ein für die Fotografie taugliches Urheberrecht schafft. Auf welcher Basis ein solches Urheberrecht aufbauen könnte, wird nachfolgend skizziert.

Schlupfloch schliessen

Grundsätzlich sollte sich ein Urheberrecht für Fotografien an der Praxis und den daraus entstehenden Streitfällen orientieren. Täglich werden in der Schweiz von Zeitungen, Werbeagenturen und vielen

anderen professionellen Bildnutzern Tausende von Fotografien angefordert und weiterverbreitet. Dafür bezahlt der Herausgeber des entsprechenden Erzeugnisses dem Fotografen (oder einem anderen Inhaber des Urheberrechts) direkt oder über eine Verwertungsgesellschaft ein Copyright-Honorar. Diese Praxis ist seit Jahrzehnten nicht nur in der Schweiz, sondern in ganz Europa und darüber hinaus gut etabliert. Sie basiert auf der einleuchtenden Übereinkunft der Branche, dass der Urheber einer Fotografie erstens entscheiden darf, ob und wofür sein Werk benutzt wird und zweitens, dass er etwas verdienen soll, wenn jemand anderes sein Bild nutzt. Die Frage, ob es sich bei einer verwendeten Fotografie nun um „ein Werk der Kunst“ handelt oder nicht, stellt sich in der Regel gar nicht. Sie wird erst bei Streitfällen und der anschliessenden Anwendung des Urheberrechts in den Mittelpunkt gerückt. Diese Frage wird also erst dort aufgeworfen, wo sich ein Bildnutzer nicht an die in der Branche etablierten Spielregeln hält, also zum Beispiel mit einem Bild Geld verdienen will, ohne den Urheber dafür zu entschädigen, so geschehen mit dem Bob Marley Poster. Oder sie wird dort aufgeworfen, wo sich Bildnutzer und Urheber nicht über die Höhe des Bildhonorars einigen können, wie im Fall des Christoph Meili Bildes. Diese Frage nach dem Werkcharakter einer Fotografie gemäss Art. 2 URG dient also lediglich jenen Bildnutzern als juristisches Schlupfloch, die den Fotografen das

Verwertungsrecht ihrer eigenen Bilder absprechen wollen.

Sofern nicht eine generelle Abschaffung des Urheberrechts für Fotografien in Betracht gezogen wird – und danach sieht es im Moment nicht aus – sollte dieses juristische Schlupfloch geschlossen werden. Der Paradigmenwechsel bestünde also darin, dass grundsätzlich *jede* Fotografie einen urheberrechtlichen Schutz genießt und dadurch a priori die Fotografin oder der Fotograf über eine Weiterverwertung entscheiden kann. Dadurch würde den Richtern die Suche nach dermassen inkohärenten und dem Medium nicht gerecht werdenden Urteilsbegründungen, wie sie weiter oben beschrieben wurden, erspart.

Entscheidend ist der Markt-Wert

Solch ein grundsätzlicher urheberrechtlicher Schutz von Fotografien lässt sich auch über einen anderen Argumentationsstrang begründen: Die Streitfälle entstehen naturgemäss immer erst dort, wo ein Nutzungsinteresse vorliegt oder eine Nutzung bereits erfolgt ist. Der Nutzer erbringt also den Tatbeweis, dass die entsprechende Fotografie einen Wert hat, durch sein Nutzungsinteresse gleich selber. Es ist deshalb schwer nachvollziehbar, wieso ein Nutzer für einen von ihm selber eingestandenen Wert den eigentlichen Urheber dieses Wertes nicht entschädigen soll. Ob eine solche Fotografie nun „Kunst-Wert“ hat oder nicht, spielt dabei überhaupt keine Rolle, entscheidend ist, dass die entsprechende Fotografie offenbar „Markt-Wert“ hat.

Eine solche Neuorientierung beim Urheberschutz von Fotografien hätte zusätzlich den Vorteil, dass endlich der Begriff „Kunst“ über Bord geworfen werden könnte. Ein Begriff, dessen Bedeutung dermassen flüchtig ist und dessen einzige Konstante der ihn begleitende Definitionsnotstand zu sein scheint, eignet sich schlecht für ein Gesetz, das über längere Zeit klare Richtlinien schaffen sollte.

Ein Urheberrechtsgesetz für Fotografien, das den Autoren grundsätzlich das umfassende Verwertungsrecht über ihre Werke zugesteht, wäre also nicht mehr als die gesetzliche Verankerung eines Modells, das in der Praxis bereits gut funktioniert. Als Wermutstropfen bleibt die Erkenntnis (die hier aber nicht weiter ausgeführt wird), dass bei einer solchen Regelung wohl im Bereich „Werke zweiter Hand“ der Schutz von Bildideen gelockert werden müsste.

Der Erfolg, und damit die Praxis-tauglichkeit einer Revision des Urheberrechts für die Fotografie, wird vor allem davon abhängen, auf welchem Fundament gebaut wird: Auf einer Rechtssprechung, die sich ganz offensichtlich nicht bewährt hat oder auf den Gegebenheiten des Mediums selber sowie der etablierten Praxis des Bildermarktes.

*Ca 20'500 Zeichen mit Leerzeichen
Publikation nur nach Rücksprache
mit den Autoren von Text und Bild*

** Christoph Schütz, lic.rer.soc., hat in New York Photojournalismus und in der Schweiz Kommunikations- und Medienwissenschaften studiert. Er betreibt in Freiburg ein Atelier für visuelle Kommunikation. Feedback zu diesem Artikel bitte an: unikator@gmx.ch*